



Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8
A-6365 Kirchberg in Tirol
Tel.: 05357/2213-21, Fax.: DW -12
www.kirchberg.tirol.gv.at; E-Mail: amtsleiter@kirchberg.tirol.gv.at

Kirchberg in Tirol, 15.11.2022
Sachbearbeiter: Nagiller

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol mit Beschluss vom 14.11.2023 Nachfolgendes verordnet:

I. ABSCHNITT – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung werden für die Benützung gemeindeeigener Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen erhoben.
- (2) Die in Klammer beigefügten Paragraphen verweisen auf die entsprechenden materiellen Bestimmungen in der Friedhofsordnung vom 23.09.2022 in der geltenden Fassung.

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) für die Zuweisung von Grabstätten (§ 8) mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Benützungsrechtes (Zuweisung der Grabstätte). Dies gilt auch für die Verlängerung des Benützungsrechtes (§ 9),
 - b) für die Übertragung des Benützungsrechtes an Grabstätten im Erbfall mit dem Zeitpunkt der Übertragung des Benützungsrechtes (§ 10 Abs. 2) bzw. Bekanntgabe eines Nutzungsberechtigten (§ 10 Abs. 3),
 - c) für die Erteilung sonstiger Bewilligungen mit Erlassung des Bewilligungsbescheides,
 - d) in allen übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) im Falle des Abs. 1 lit. a der Benützungsberechtigte,
 - b) im Falle des Abs. 1 lit. b der neue Benützungsberechtigte,
 - c) in allen übrigen Fällen die Partei, die die Inanspruchnahme veranlasst hat.

§ 3

Laufend zu entrichtende Gebühren

- (1) Für die erstmalige Einräumung des Benützungsrechtes (§ 8) an einer Grabstätte bzw. für die Verlängerung desselben (§ 9) wird eine Grabbenützungsgebühr eingehoben,

angeschlagen am: 15.11.2023

abgenommen am: 30.11.2023

die zunächst als Einmalbetrag für einen Zeitraum von 10 Jahren, sodann jährlich eingehoben wird.

- (2) Folgende Tarife kommen im Bereich der Grabbenützungsgebühr zur Anwendung:
- a) Einzelgrab
 - b) Doppelgrab
 - c) Dreiergrab
 - d) Urnengrab

§ 4

Einmalig anfallende Gebühren

- (1) Für die erstmalige Errichtung eines Grabes ist eine Errichtungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Belegung einer Urnennische sind Belegungsgebühren zu entrichten.
- (3) Für die Erdbestattung einer Urne ist eine Bestattungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Umbettung einer Urne ist eine Umbettungsgebühr zu entrichten.
- (5) Für die Benützung der Aufbahnhalle und der dortigen Einrichtungen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten
- (6) Für die Entsorgung von Kränzen und anderen Grabgebinden ist eine Entsorgungsgebühr zu entrichten.

§ 5

Sonstige Gebühren

Für das Öffnen/Schließen einer Grabstätte außerhalb des eigentlichen Bestattungsvorganges, insbesondere bei Exhumierungen, ist für die Mithilfe durch Friedhofsarbeiter eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. der jeweiligen Graberrichtungsgebühr zu entrichten.

§ 6

Gemeindeglieder

- (1) Die im II. Abschnitt ausgewiesenen Gebühren gelten für die Gemeindeglieder von Kirchberg in Tirol. Gemeindeglieder im Sinne dieser Verordnung ist jene Person, die in Bezug auf die laufenden Gebühren (Grabgebühren) bei der Einräumung bzw. der Verlängerung des Grabbenützungsrechtes in Kirchberg in Tirol ihren Hauptwohnsitz hat. Gleiches gilt in Bezug auf die einmalig anfallenden Gebühren, wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt ihres Todes in Kirchberg in Tirol ihren Hauptwohnsitz hatte.
- (2) Abweichend von diesen Bestimmungen gilt auch jene Person als Gemeindeglieder, die ihren Hauptwohnsitz aus Gründen der Pflege oder Betreuung aus Kirchberg in Tirol verlegte. Dies gilt auch, wenn der Hauptwohnsitz aus anderen Gründen nicht länger als 5 Jahre vor dem Zeitpunkt des Todes aus Kirchberg in Tirol verlegt wurde.

§ 7

Nichtgemeindegliederschlag

Gilt eine Person gemäß § 6 nicht als Gemeindebürger von Kirchberg in Tirol, so ist hinsichtlich der Grabgebühren ein Nichtgemeindegürgerzuschlag zu entrichten. Dieser Zuschlag begründet sich aus dem Mehraufwand durch die zusätzliche Schaffung von Bestattungsflächen/ Grabstätten im Rahmen des begrenzten Flächenangebots des örtlichen Friedhofes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

II: ABSCHNITT – GEBÜHRENANSÄTZE

LAUFENDE GEBÜHREN:

Einzelgrab	€ 33,-
Doppelgrab	€ 66,-
Dreiergrab	€ 99,-
Urnengrab	€ 33,-
Auswärtige ohne HWS	€ 87,-

EINMALIG ANFALLENDE GEBÜHREN:

Graberrichtung	€ 225,-
Urnennische 1. Urne	€ 267,-
Urnennische 2. Urne	€ 134,-
Erdbestattung Urne	€ 57,-
Urnenumbettung	€ 94,-
Aufbahrungshalle	€ 110,-
Kranzensorgung	€ 91,-

Für den Gemeinderat:



Bgm. Helmut Berger